



WEBEX-Meeting

Für Kindertagespflegepersonen im MKK

Thema:

„Bildung- und Erziehungsplan (BEP)“



Was ist der **Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)**?

- siehe Satzungsauszug S. 9-10 §3 (16)

(16) Den Tagespflegepersonen, die zum 30. November des jeweiligen Jahres an einem anerkannten Fortbildungsmodul zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) teilgenommen haben und Leistungen nach § 3 Abs.2 f) dieser Satzung erhalten, wird jährlich ein zusätzlicher Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von bis zu 100,- € je betreutem Kind zum Stichtag

Seite 9 von 14

01.03. mit der monatlichen Zahlung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung für den Monat Dezember ausgezahlt.

Für die BEP-Fortbildung, die einer erhöhten Anerkennungsleistung als Voraussetzung für die BEP-Pauschale nach § 32a Abs. 2 Satz 3 HKJGB zugrunde liegt, ist ein Umfang von mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt.

Die BEP-Fortbildung ist grundsätzlich zusätzlich zur Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege nachzuweisen.



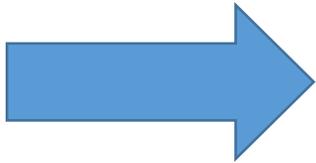


Der Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) im Detail

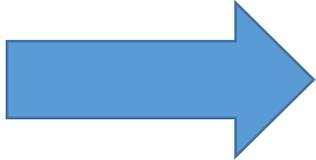
muss nicht	Tagespflegeperson <u>kann</u> Fortbildung nach BEP machen
zum BEP	3 Tage BEP Fortbildung = 5 Jahre gültig
Antrag stellen	Antrag bis 30.11. einreichen
Nachweis	bis 30.11. BEP gemacht haben und nachweisen
€uro	extra Auszahlung erfolgt im Dezember



Fortbildungen nach dem Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)



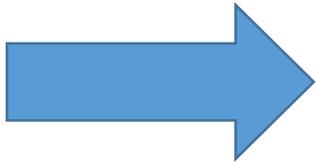
2 Fortbildungstage müssen im Vorjahr absolviert werden



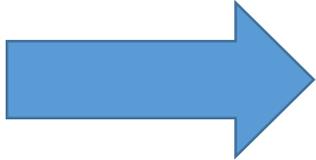
Follow Up Tag kann im darauffolgenden Jahr erfolgen



Antragstellung und Nachweispflicht Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)



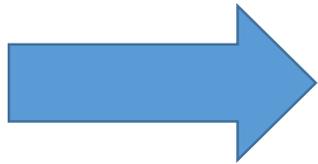
formloser Antrag bis spätestens 30.11. stellen



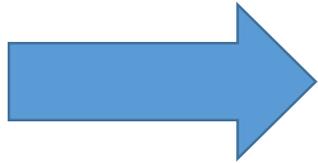
Nachweise der Teilnahme bis 30.11. einreichen



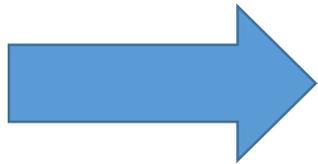
Auszahlung der *Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) Pauschale*



100 € pro betreutes Kind zum Stichtag 01.03.



gesonderte Auszahlung im Dezember



Fortbildung im Vorjahr und Auszahlung im darauffolgenden Jahr